

Zeitschrift: Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen
Herausgeber: Verein Aktiver Staatsbürgerinnen
Band: 1 (1945)
Heft: 7-8

Artikel: Gesetz über das Wahlrecht der Frau
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-846600>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 02.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

„Demokratie heisst Mitarbeit, Mitentscheidung und Mitverantwortung aller, Demokratie heisst gegenseitige Orientierung und Kontrolle. Sie beruht auf der Ueberlegung, dass kein Mensch gegen Irrtum so gefeit, keines Menschen Willen so unbeirrbar auf das Gute und Rechte eingestellt ist, dass sich ihm die andern blindlings anvertrauen und sich vom eigenen Denken dispensieren können“.

Aus einer 1. August-Rede

Antrag des Regierungsrates vom 19. Juli 1945

Gesetz über das Wahlrecht der Frau

§ 1. Bei Wahlen der Gemeindebehörden, der Bezirksschul- und Bezirkskirchenpflegen, der Primar- und Sekundarlehrer und der Geistlichen sind Schweizerbürgerinnen unter den für Schweizerbürger geltenden Voraussetzungen stimmberechtigt.

§ 2. Frauen sind unter den gleichen Bedingungen wie Männer in diese Behörden und Ämter wählbar. Amtszwang besteht für sie nicht.

Bestimmungen anderer Gesetze, die Schweizerbürgerinnen für weitere Ämter als wählbar erklären, bleiben vorbehalten.

§ 3. Werden Schweizerbürgerinnen in eine Behörde gewählt, so finden die Unvereinbarkeitsbestimmungen wegen Verwandtschaft entsprechende Anwendung. Ehegatten können nicht derselben Behörde angehören.

§ 4. In jeder politischen Gemeinde wird ein Verzeichnis der stimmberechtigten Frauen geführt.

§ 5. Dieses Gesetz tritt nach seiner Annahme durch das Volk am 1. Januar 1946 in Kraft.

Der Antrag des Regierungsrates vom 19. Juli 1945 ist die Antwort auf die Motion Nägeli vom 17. Juli 1944 und die Motion Dr. Duttweiler vom 5. März 1945 (siehe Staatsbürgerin Nr. 3, März 1945, S. 5 u. 6).

Am 31. Juli 1945 wurde der Zürcher Regierung die Volksinitiative der Partei der Arbeit (siehe ebenfalls Staatsbürgerin Nr. 3, S. 6) mit 16107 Unterschriften eingereicht.

Auch die Regierungen anderer Kantone werden in nächster Zeit Stellung beziehen müssen zum Frauenstimmrecht.

Am 28. September 1944 wurde in Basel folgender Antrag eingereicht:

„Der Regierungsrat wird eingeladen zu prüfen und zu berichten, ob es sich im Hinblick auf die sich überall im Rahmen der Wiederherstellung und des weitem Ausbaues der demokratischen Volksrechte durchsetzende politische Gleichberechtigung der Frau nicht an der Zeit wäre, auch unsere Kantonsverfassung diesem fortschrittlichen Geiste anzupassen und zwar durch eine Revision der §§ 26, 27, 28, 29 und aller anderen bezüglichen Gesetze in dem Sinne, dass die weiblichen Schweizerbürgerinnen in Bezug auf das Stimmrecht sowie auf das aktive und passive Wahlrecht,

den männlichen Schweizerbürgern vollkommen gleichgestellt werden. Eine derartige Revision würde nicht nur zu einer gerechteren sinnvolleren Verwirklichung des demokratischen Prinzips führen, sie würde im heutigen Zeitpunkt darüber hinaus eine Anerkennung der Leistungen und Opfer der Schweizerfrauen während der Kriegsjahre bedeuten.

Unterzeichnet: Dr. Martin Stohler.

Am 15. Mai 1945 wurde in Luzern folgende Motion eingereicht:

„Der Regierungsrat wird eingeladen, zu prüfen und dem Grossen Rat Bericht darüber zu erstatten, ob durch Aenderung der Verfassung und der in Betracht kommenden Gesetze oder auf dem Interpretationswege das Stimmrecht in öffentlichen Angelegenheiten und die Wählbarkeit in die Beamtungen des Kantons, der Aemter und der Gemeinden auch den Personen des weiblichen Geschlechtes ganz oder doch weitgehender als bisher zuerkannt werden könne und solle.

Der Regierungsrat wird gleichzeitig ersucht, dem Grossen Rat die entsprechenden Anträge zu unterbreiten.

Unterzeichnet: Dr. Jul. Beck Higly Dr. Müller-Türcke

Am 16. Mai 1945 wurde dem Grossen Rat des Kantons Bern folgende Petition mit 50118 Unterschriften (ca. 38 000 Frauen und 12 000 Männern) übergeben.

„Der Grosse Rat wird ersucht, das Gemeindegesetz von 1917 in dem Sinne abzuändern, dass die einzelnen Gemeinden ermächtigt werden sollen, den auf ihrem Boden niedergelassenen Schweizerbürgerinnen das Stimm- und Wahlrecht in Gemeindeangelegenheiten zu erteilen.

Am 29. Mai 1945 wurde im Grossen Rat von Neuenburg von M. H. Bersot und 2 andern Ratsmitgliedern gefordert, dass die Vorkehrungen getroffen werden, um den Frauen das Gemeinde- und kantonale Stimmrecht zu verleihen.

Am 30. Mai 1945 verlangte M. Ch. Bettens im Grossen Rat des Kantons Waadt in einer Motion, der Regierungsrat möchte die Mittel prüfen, die den Frauen erlauben, grössern aktiven Anteil am politischen und sozialen Leben des Landes zu nehmen.

Am 23. Juni 1945 wurde im grossen Rat des Kantons Genf von M. Dupont-Willemin eine Gesetzesvorlage verlangt, die den Frauen die vollen politischen Rechte in Gemeinde und Kanton zuerkennen soll.

Zu gleicher Zeit werden im Kanton Genf Unterschriften der stimmberechtigten Männer für eine Initiative und Unterschriften der Frauen für eine Petition zu gunsten des Frauenstimmrechts gesammelt.

Auch das Eidgenössische Parlament wird Gelegenheit haben sich mit dem Frauenstimmrecht zu befassen.

Zwar wurde dem **Postulat Dietschi**, eingereicht am 20. Sept. 1944 im Nationalrat mit 23 Unterschriften, nachdem es in der Dezembersession 1944 durch den Bundesrat in zustimmendem Sinne entgegengenommen worden war, bereits einige Folge gegeben. Es lautete:

„Der Bundesrat wird eingeladen zu prüfen, ob nicht in die meisten parlamentarischen Kommissionen des Bundes und der ihm nahestehenden Institutionen in angemessener Vertretung Frauen gewählt werden können. Ohne dadurch die Frage des Frauenstimmrechts zu präjudizieren, würde es auf diese Weise möglich, den aktiven geistigen Kräften unter den Schweizer Frauen, die am öffentlichen Leben stärkern Anteil nehmen möchten, den Weg zur direkten Mitwirkung und Mitverantwortung am Staate zu öffnen.

Dagegen wartet das **Postulat Oprecht**, das am 16. Juni 1944 von Dr. Oprecht und 51 Mitunterzeichnern im Nationalrat eingereicht wurde immer noch der Behandlung. Es lautet:

„Der Bundesrat wird eingeladen, zu prüfen, ob nicht verfassungsrechtlich das Frauenstimm- und Wahlrecht zu gewährleisten sei“.